

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok,

Nr. 014846

BSU 42-009 04-95

Nr. 004915

BSTU

000001

Anweisung Nr. 40/64**des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei**

über

**die Erhöhung der Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherungs-
maßnahmen im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen
Demokratischen Republik zu Westberlin**

— Vom 11. November 1964 —

— In der Fassung vom 10. April 1967 —

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherungs-
maßnahmen an den Zugängen zur Staatsgrenze und zur Unterstützung
der Handlungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee, die für die
Sicherheit im Schutzstreifen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin
verantwortlich sind,

WEISE ICH AN:

I. Hauptaufgaben

1. Der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam, der Präsident der Volkspolizei Berlin und der Leiter der Abschnittsverwaltung der Transportpolizei Berlin sind für die Durchsetzung der in der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBI II S. 255) und der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBI II S. 257) festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie haben das unberechtigte Betreten bzw. Einfahren in das Grenzgebiet sowie den unberechtigten Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen im Grenzgebiet nicht zuzulassen.

BSU

000002

2. Im Grenzgebiet sind die Grenztruppen bei der Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der volkspolizeilichen Tätigkeit zu unterstützen.
3. Notwendige Sicherungsmaßnahmen durch die bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern innerhalb des Grenzgebietes werden durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei besonders befohlen.
4. Die in dieser Anweisung angewiesenen Maßnahmen sind in engem Zusammenwirken mit den Grenztruppen der NVA auf der Grundlage der dazu gültigen Weisungen über das Zusammenwirken durchzusetzen.
5. (1) Laut Verordnung des Ministerrats vom 19. März 1964 sind die örtlichen Räte dafür verantwortlich, daß der Verlauf der Staatsgrenze, der Grenzgebiete und eingerichteten Schutzstreifen sowie deren Zugangsstraßen (Wege) entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe sichtbar gekennzeichnet werden.
(2) In Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen ist die Bevölkerung zur Wachsamkeit zu mobilisieren und zur Mitarbeit bei der Durchsetzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet zu gewinnen.

II. Registrierung der Bevölkerung

6. (1) Personen, deren Haupt- oder Nebenwohnung im Grenzgebiet liegt, unterliegen der Registrierpflicht. Sie haben in ihrem Personalausweis einen Registriervermerk der Deutschen Volkspolizei nachzuweisen.
(2) Angehörige der bewaffneten Organe, die nicht im Besitz eines Personalausweises sind, erhalten den Registriervermerk in das Dienstbuch bzw. den Dienstausweis.
7. Der Registriervermerk und damit das Recht zum Aufenthalt im Grenzgebiet ist Personen zu entziehen, bei denen durch Gerichtsurteil Aufenthaltsbeschränkung angeordnet wurde.
8. (1) Der Registriervermerk ist von dem zuständigen Grenz-VPKA bzw. der Grenz-VPI, Abteilung PM (Meldestelle der DVP), für die Dauer von 6 Monaten zu erteilen.
(2) Nach Ablauf der Gültigkeit der Registriervermerke ist eine Verlängerung um jeweils weitere 6 Monate vorzunehmen, sofern nicht Ziffer 7 zutrifft.
(3) Die festgelegte Befristung ist so zu begrenzen, daß die Gültigkeit jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres verfällt.
9. (1) Die Bewohner des Grenzgebietes erhalten den Registriervermerk Muster 1 (siehe Anlage 1).
(2) Der Registriervermerk ist mit blauer Stempelfarbe im Personalausweis oder im Dienstbuch bzw. Dienstausweis einzudrucken. In gleicher Farbe ist der Verlängerungsstempel Muster 2 (siehe Anlage 1) einzudrucken.

2. Austauschblatt

- (3) Der Registriervermerk und die Verlängerung (Registrier- bzw. Verlängerungsstempel) ist zu siegeln und zu unterschreiben.
10. (1) Die Gültigkeitsbereiche der Registriervermerke für den Aufenthalt im Grenzgebiet werden vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen in Verbindung mit dem Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der Volkspolizei-Inspektion festgelegt.
- (2) In der Regel berechtigt der Registriervermerk nur zum Aufenthalt in der Wohngemeinde bzw. dem Ortsteil des Stadtbezirkes, in dem die Person wohnt.
- (3) Im Registriervermerk sind die Wohngemeinde bzw. der Ortsteil und die Zugangswege einzutragen.
11. (1) Bewohner des Grenzgebietes, die zum Wehr- oder Wehersatzdienst einberufen wurden, können bis zum Tage der Einberufung zu ihrer im Grenzgebiet liegenden Haupt- oder Nebenwohnung einreisen, wenn sie sich mit dem Wehrpaß und der Bestätigung über die Abgabe des Personalausweises auf dem Einberufungsbefehl oder Einstellungsbescheid ausweisen.
- (2) Angehörige der bewaffneten Organe, die nach Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes zur Haupt- oder Nebenwohnung im Grenzgebiet entlassen werden, können bei Vorlage des Wehrpasses mit einem eingetragenen Entlassungsvermerk oder einem Entlassungsschein in das Grenzgebiet, in dem die Haupt- oder Nebenwohnung liegt, einreisen. Der Personalausweis mit dem Registriervermerk ist unverzüglich auszuhändigen.
12. (1) Mit der Verlängerung der Registriervermerke ist in der Regel zwei bis drei Wochen vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu beginnen.
- (2) Der Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Verlängerung ist in den Orten des Grenzgebietes rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntzugeben.
13. Bei der Verlängerung der Registriervermerke sind die Angaben im Personalausweis des Bürgers mit den Karteiunterlagen der Abteilung PM zu vergleichen und erforderlichenfalls Ergänzungen in den Meldeunterlagen vorzunehmen.
14. (1) Über die erteilten Registriervermerke und Verlängerungen ist auf der Rückseite der Karteikarten der Meldestellenkartei durch Aufdruck des Registrier- bzw. Verlängerungsstempels ein genauer Nachweis über die erfolgte Registrierung zu führen.
- (2) Im Falle des Nichterscheins zur Registrierung sind die Gründe hierfür festzustellen und eine nachträgliche Registrierung zu gewährleisten.
15. (1) Beim Verzug aus dem Grenzgebiet haben die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bei der Abmeldung von der Haupt- oder Nebenwohnung die Streichung des Registriervermerkes vorzunehmen. Wird die Abmeldung unterlassen bzw. ist diese nicht erforderlich (§ 7 Abs. 5 der MO), ist die Streichung des Registriervermerkes bei der Anmeldung von der für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldestelle bzw. dem Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, vorzunehmen. Wird die Abmeldung von der Nebenwohnung unterlassen und keine neue Nebenwohnung bezogen, ist der

BSU

000004

Registriervermerk von dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu streichen.

(2) Bei Personen, die im Grenzgebiet mit Hauptwohnung gemeldet sind und eine Nebenwohnung im oder außerhalb des Grenzgebietes beziehen, hat keine Streichung des Registriervermerkes zu erfolgen.

16. Bewohner des Grenzgebietes; denen der Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend eingezogen wurde, weil sie ein Visum bzw. einen Sichtvermerk in den Reisepaß zur Durchführung einer Rentnerreise nach Westdeutschland bzw. Westberlin erhielten, können mit diesem Dokument zu ihrer im Grenzgebiet liegenden Haupt- oder Nebenwohnung einreisen. Die Erteilung eines Registriervermerkes bzw. Passierscheines ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

III. Zuzug in das Grenzgebiet

17. (1) Die polizeiliche Abmeldung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Grenzgebiet und ihre Anmeldung im Grenzgebiet ist von den Meldestellen nur dann vorzunehmen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Grenzkreises / -stadtbezirkes vorgelegt wird.

(2) Wird eine Nebenwohnung im Grenzgebiet bezogen, ist dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, in Verbindung mit der Anforderung der Zweitschrift der Kerblockkarte (PM 50 a), von der Erteilung eines Registriervermerkes zum Aufenthalt im Grenzgebiet Kenntnis zu geben.

18. (1) Anträge auf Zuzugsgenehmigung (zum Beziehen einer Haupt- oder Nebenwohnung) sind vom zuständigen Rat des Grenzkreises / -stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu bearbeiten.

(2) Die Zustimmung des Rates der Gemeinde, in die der Zuzug erfolgen soll, muß vorliegen.

19. (1) Zuzugsgenehmigungen sind grundsätzlich nicht zu erteilen an:

- Rückkehrer und Zuziehende aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland;
- Ausländer und Staatenlose;
- Personen, denen durch gerichtliche Entscheidung Aufenthaltsbeschränkung auferlegt wurde;
- Personen, durch deren Aufenthalt die Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet wird (z. B. mehrfach Vorbestrafte, Personen, die aus Grenz- oder Sperrgebieten ausgesiedelt wurden, unverbesserlichen Nazis, ehemalige SS-Angehörige, ehemalige Ortsbauernführer).

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. des Präsidenten der Volkspolizei Berlin in Abstimmung mit dem Stadtkommandanten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

20. Unverheirateten Rückkehrern im Alter bis zu 21 Jahren kann die Zuzugsgenehmigung erteilt werden, wenn im Grenzgebiet die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wohnen und
- die Sicherheit im Grenzgebiet nicht beeinträchtigt wird;

004914



BSTU

000005

12.1

2

Blatt 3

1. Austauschblatt

- der Einfluß der Eltern und Erziehungsberechtigten im positiven Sinne gewährleistet ist und
 - es sich um einen Rückkehrer handelt, der bis auf das ungesetzliche Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik keine anderen strafbaren Handlungen begangen hat.
21. (1) Die Anträge auf Zuzugsgenehmigung sind in der Kreiskommission für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der Volkspolizei-Inspektion, nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs des Grenzregiments, zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist vom Volkspolizei-Kreisamt bzw. von der Volkspolizei-Inspektion des Grenzkreises / -stadtbezirkes bei dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt über den Antragsteller eine Einschätzung einzuholen.
- (2) Die getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe, durch den Rat des Grenzkreises / -stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über den Zuzug in das Grenzgebiet ist vom Grenz-VPKA bzw. der Grenz-VPI dem für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Volkspolizei-Kreisamt mitzuteilen. Im Falle der Genehmigung hat das für den bisherigen Wohnsitz zuständige Volkspolizei-Kreisamt auf Antrag des Bürgers einen Passierschein zur Einreise in das Grenzgebiet auszustellen und bei der polizeilichen Abmeldung auszuhändigen.
- (4) Einsprüche gegen diesen Entscheid sind, sofern ihnen nicht vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der Volkspolizei-Inspektion stattgegeben wird, in den Bezirkskommissionen für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. Präsidenten der Volkspolizei Berlin endgültig zu entscheiden.
- (5) Die Entscheidungsbefugnis kann den jeweiligen 1. Stellvertretern der Leiter der Volkspolizei-Kreisämter / Volkspolizei-Inspektionen bzw. des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. des Präsidenten der Volkspolizei Berlin übertragen werden.
22. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit Hauptwohnung gemeldet sind, können **ohne erneute Zuzugsgenehmigung** wieder zu diesen zurückziehen.

IV. Einreise zum Zwecke der ständigen Berufsausübung

23. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz (Arbeitsrechtsverhältnis) im Grenzgebiet haben, erhalten einen einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt.
- (2) Die gleiche Regelung gilt für Schüler ab 14. Lebensjahr, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

BSU

000006

- (3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Grenzgebiet wohnhaft sind und ihren ständigen Arbeitsplatz (Arbeitsrechtsverhältnis) in einem anderen Abschnitt des Grenzgebietes haben, erhalten einen einheitlichen Ausweis nach Abs. 1 dieser Ziffer.
24. Der einheitliche Ausweis hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist kann seine Gültigkeit für jeweils weitere 6 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.
25. (1) Die einheitlichen Ausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeit sind durch die Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen bei den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke unter Verwendung der dafür festgelegten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist ein Paßbild, Größe 3×4 cm, des Beschäftigten bzw. Schülers beizufügen.
- (3) Auf der Rückseite des Paßbildes ist der Name, Rufname und das Geburtsdatum des Beschäftigten bzw. Schülers zu vermerken.
- (4) Die Richtigkeit der Angaben auf den Anträgen ist durch den Leiter des Betriebes, der Institution, Einrichtung oder Schule zu bestätigen.
26. (1) Die Anträge sind durch die Abteilung Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke dem für die Haupt- oder Nebenwohnung des Bürgers zuständigen Volkspolizei-Kreisamt bzw. der Volkspolizei-Inspektion, Abteilung PM, zur Prüfung zu übergeben.
- (2) Bei Übergabe eines Antrages an das für die Nebenwohnung zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. die Volkspolizei-Inspektion hat die Prüfung in Verbindung mit dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu erfolgen.
- (3) Werden durch die Volkspolizei-Kreisämter / Volkspolizei-Inspektionen, Abteilung PM, Feststellungen, besonders nach Ziffer 29, getroffen, ist auf den Anträgen der Vermerk „nicht befürwortet“ anzubringen und den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke zurückzugeben.
27. (1) Über die Ausstellung der einheitlichen Ausweise und Verlängerung ihrer Gültigkeit entscheidet der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises bzw. des Stadtbezirkes, der für den Sitz des Betriebes, der Institution oder Einrichtung örtlich zuständig ist.
- (2) Die einheitlichen Ausweise sind durch den Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem kleinen Dienstsiegel zu siegeln. Die rechte untere Ecke des Paßbildes ist ebenfalls zu siegeln.
- (3) Die Ausgabe der einheitlichen Ausweise hat durch die Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen bzw. deren Kaderleiter zu erfolgen.
- (4) Der Ausweis ist vor der Ausgabe in den vorgesehenen Spalten vom Betriebsleiter oder Kaderleiter zu unterschreiben.
28. Bei Neueinstellungen in Betrieben, Institutionen, Einrichtungen sowie Neuaufnahmen in Schulen bzw. bei Erreichung der Altersgrenze

1. Austauschblatt

- von Schülern, sind die einheitlichen Ausweise durch die zuständigen Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen oder Schulen, wie unter Ziffer 25 festgelegt, rechtzeitig zu beantragen.
29. Einheitliche Ausweise sind nicht zu erteilen bzw. eine Verlängerung ihrer Gültigkeit hat nicht zu erfolgen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf folgenden Personenkreis zu:
- Personen, die aus Grenz- oder Sperrgebieten ausgesiedelt wurden;
 - Rückkehrer und Zuziehende aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland;
 - Bürger anderer Staaten (einschließlich Westdeutschlands) und Westberliner;
 - Rowdys und asoziale Elemente;
 - Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie wegen ihres asozialen Verhaltens oder wegen der Art und Anzahl der Vorstrafen die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährden können;
 - Personen, denen durch gerichtliche Entscheidung Aufenthaltsbeschränkung auferlegt wurde;
 - Personen, die eine feindliche Einstellung zu unserer Arbeiter- und Bauern-Macht haben.
30. (1) Die Leiter der Kaderabteilungen bzw. Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen sind darauf hinzuweisen, daß ein gewissenhafter Nachweis über die Ausgabe der einheitlichen Ausweise erfolgt, Verluste der Ausweise unverzüglich den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke mitgeteilt werden und bei der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Schulentlassung diese Ausweise eingezogen werden.
- (2) Die eingezogenen Ausweise sind den Abteilungen Innere Angelegenheiten unverzüglich zurückzugeben.
31. Bei Veränderungen (Familiennamen, Wohnanschriften) sind die einheitlichen Ausweise von den Leitern der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen zur Berichtigung der Eintragungen den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke vorzulegen bzw. ist die Neuausstellung der Ausweise zu beantragen.
32. (1) Die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. der Stadtbezirke haben die für die Haupt- oder Nebenwohnung der Bürger zuständigen Volkspolizei-Kreisämter bzw. Volkspolizei-Inspektionen von
- der Erteilung,
 - dem Verlust und
 - der Einziehung eines einheitlichen Ausweises
- in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Ausstellung und Einziehung eines einheitlichen Ausweises ist auf der Kerblockkarteikarte der KMK (Haupt- und Nebenwohnung) zu vermerken.
- (3) Bei Verlust eines einheitlichen Ausweises ist von den Volkspolizei-Kreisämtern / Volkspolizei-Inspektionen der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen Mitteilung zu geben.

BSU

000008

V. Vorübergehende Einreise in das Grenzgebiet

33. Für die vorübergehende Einreise in das Grenzgebiet ist ein Passierschein (Vordruck PM 107) erforderlich.
34. (1) Passierscheine können ausgestellt werden:
- für dienstliche Einreisen zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben (dienstliche Einreisen);
 - für private Einreisen zum Zwecke der Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten, einschließlich für die zum Haushalt der Nutzer bzw. Pächter gehörenden Personen;
 - für private Einreisen zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern und Kinder. Beim Besuch der Ehegatten, Eltern und Schwiegereltern können auch die im Haushalt lebenden Kinder mit einreisen;
 - für private Einreisen zum Besuch der Großeltern, Enkel und Geschwister bei Vorliegen besonderer familiärer Gründe, wie Todesfall, lebensgefährliche Erkrankungen und Familienfestlichkeiten. (Familienfestlichkeiten können sein: Sozialistische Namensgebung, Kindtaufe, Einschulungsfeier, Jugendweihe oder Konfirmation, Eheschließung, Ehejubiläum, Geburtstagsfeiern, Feiern anlässlich von Partei- und Gewerkschaftsjubiläen, Verleihung staatlicher Auszeichnungen oder Staatsfeiertagen sowie Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, Verlobungsfeiern u. ä. Festlichkeiten.) Die Genehmigung kann auch für Ehepartner erteilt werden. Im Haushalt lebende Kinder können mit einreisen.
35. (1) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter / Volkspolizei-Inspektionen können in begründeten Fällen über den in Ziffer 34 genannten Verwandtschaftskreis und die angeführten Gründe hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese Ausnahmeregelung ist insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten und persönlicher Belastungen für die Grenzbevölkerung anzuwenden. Ausnahmegenehmigungen können auch für die in Ziffer 34 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Personen zum Besuch ihrer Angehörigen, die sich mit einem Passierschein zur Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke oder Räumlichkeiten im Grenzgebiet aufhalten, erteilt werden.
- (2) Zur Unterstützung oder Pflege von im Grenzgebiet wohnhaften pflegebedürftigen Personen oder zur Betreuung von minderjährigen Kindern, die im Grenzgebiet wohnen oder die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und von im Grenzgebiet wohnhaften Personen betreut werden sollen, können durch die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter / Volkspolizei-Inspektionen Passierscheine erteilt werden.
36. (1) Anträge auf Passierscheine für dienstliche Einreisen in das Grenzgebiet sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen usw. für ihre Beschäftigten bei der für den Sitz des Betriebes bzw. bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen VP-Dienststelle schriftlich unter Verwendung des Vordruckes PM 6 zu stellen. Die Notwendigkeit der Einreise ist zu begründen.

1. Austauschblatt

- (2) Anträge auf Passierscheine für private Einreisen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern für die Person zu stellen, deren Einreise gewünscht wird. Die Antragstellung hat persönlich unter Verwendung des Vordruckes PM 6 bei der VP-Dienststelle zu erfolgen, die für den im Grenzgebiet liegenden Wohnort des Antragstellers zuständig ist (Haupt- oder Nebenwohnung).
- (3) Anträge auf Passierscheine für private Einreisen zum Zwecke der Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten sind bei der VP-Dienststelle, in deren Bereich das Grundstück oder die Räumlichkeit liegt bzw. die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist, schriftlich unter Verwendung des Vordruckes PM 6 zu beantragen.
- (4) In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Unterlagen, die den Antrag begründen, gefordert werden.
37. (1) Die Passierscheine können
- für die in Ziffer 34 Buchstabe a) und b) sowie Ziffer 35 Absatz 2 genannten Gründe mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten,
 - für die in Ziffer 34 Buchstabe c) genannten Gründe für mehrere Besuche bzw. mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten,
 - für die in Ziffer 34 Buchstabe d) und Ziffer 35 Absatz 1 genannten Gründe mit einer Gültigkeit bis zu 30 Tagen
- ausgestellt werden.
- (2) Die Passierscheine nach Ziffer 37 Absatz 1 Buchstabe a) und b) können um die gleiche Zeitdauer mehrmals verlängert werden, wenn die Gründe und Voraussetzungen, die zur Genehmigung führten, weiterhin bestehen.
- (3) Die Passierscheine berechtigen während der Gültigkeitsdauer zur mehrmaligen Ein- und Ausreise.
38. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit Hauptwohnung gemeldet sind, können Passierscheine mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt und mehrmals um die gleiche Zeit verlängert erhalten.
39. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Angehörige der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee, die ihren Dienst entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin verrichten und dort nicht mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind, besuchen wollen, können Passierscheine bei der für ihren Wohnsitz zuständigen VP-Dienststelle beantragen. Bei der Beantragung ist eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vorzulegen.
- (2) In diesen Fällen kann die Ausstellung eines Passierscheines ohne Rückfrage beim Grenz-Volkspolizei-Kreisamt erfolgen.
40. (1) Die Einreise von Kindern in das Grenzgebiet, die noch nicht im Besitz eines Personalausweises sind, kann in Ausnahmefällen ohne Begleitung Erwachsener gestattet werden.

BStU

000010

(2) Bei der Erteilung solcher Genehmigungen ist auf dem Passierschein in der Spalte „Der Passierschein ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. gültig“ das Geburtsdatum des Kindes einzutragen.

41. Die Erteilung von Passierscheinen zur Durchführung von Film-, Foto- und Fernhaufnahmen im Schutzstreifen ist von der Vorlage der Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung abhängig. Auf dem Passierschein ist zu vermerken: „Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung“.

42. (1) Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von Passierscheinen ist

a) bei dienstlichen Einreisen unter Beachtung der in Ziffer 29 angeführten Grundsätze vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes / Volkspolizei-Inspektion zu treffen, bei dem der Antrag gestellt wurde;

b) bei privaten Einreisen durch den Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes / Volkspolizei-Inspektion zu treffen, in dessen Bereich die Einreise in das Grenzgebiet erfolgen soll. Als Grundlage für die Entscheidung dient das Ergebnis der Überprüfungen nach den Ziffern 29 und 43.

(2) Der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes / Volkspolizei-Inspektion kann die Befugnis zur Entscheidung von Passierscheinanträgen erforderlichenfalls einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen.

43. (1) Vor der Entscheidung von Anträgen auf Passierscheine zur Einreise aus privaten Gründen in das Grenzgebiet ist

a) durch das für den Besuchsort zuständige Volkspolizei-Kreisamt / Volkspolizei-Inspektion unter Einbeziehung des zuständigen Abschnittsbevollmächtigten zu prüfen, ob

- gegen die Person, die besucht werden soll, Bedenken bestehen,
- die Gründe der Einreise zutreffen oder
- andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen;

b) durch die Grenz-Volkspolizei-Kreisämter / Grenz-Volkspolizei-Inspektionen nach Prüfung der Gründe und Überprüfung des Antragstellers, sofern keine Einwände gegen die Erteilung des Passierscheines bestehen, durch fernschriftliche Rückfrage bei dem Volkspolizei-Kreisamt / Volkspolizei-Inspektion, in dessen Bereich der Einreisende wohnt, festzustellen, ob Einwände gegen die Person nach Ziffer 29 bestehen.

(2) Die Fernschreiben müssen beinhalten:

- Personalien und PA-Nummer der Person, die in das Grenzgebiet einreisen will,
- Grund der Einreise,
- beantragte Gültigkeitsdauer des Passierscheines.

(3) Erfolgt die Rückfrage bei dem für die Nebenwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt / Volkspolizei-Inspektion, ist durch dieses das für die Hauptwohnung zuständige Volkspolizei-Kreisamt / Volkspolizei-Inspektion gegebenenfalls zu befragen.

004914

*

BSTU

000011

12.1

2

Blatt 6

1. Austauschblatt

- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Fernschreibens, Einwände geltend gemacht werden. Einwände sind zu begründen.
- (5) Die im Fernschreiben angegebene PA-Nummer ist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Ergeben sich Differenzen oder ist im Fernschreiben keine PA-Nummer angegeben, so ist dem Grenz-Volkspolizei-Kreisamt / Volkspolizei-Inspektion binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Fernschreibens, die richtige PA-Nummer mitzuteilen.
- (6) Bei Todesfällen, lebensgefährlichen Erkrankungen oder in anderen dringenden Fällen hat die Rückantwort innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen, soweit die Zustimmung nicht telefonisch eingeholt wird.
- (7) Auf der Kerblockkarteikarte des Einreisenden (Haupt- und Nebenwohnung) ist auf der Grundlage des Fernschreibens ein Vermerk über die Ausgabe des Passierscheines vorzunehmen, sofern die Ausstellung des Passierscheines nicht nach Ziffer 29 abgelehnt wird.
44. (1) Die Ausstellung von Passierscheinen erfolgt bei Einreisen aus privaten Gründen durch das Grenz-Volkspolizei-Kreisamt / Grenz-Volkspolizei-Inspektion nach Ablauf der in Ziffer 43 genannten Fristen.
- (2) Die Ausgabe der Passierscheine aus privaten Gründen erfolgt an die im Grenzgebiet wohnenden Antragsteller. Die Antragsteller sind aufzufordern, die Passierscheine ihren Besuchern rechtzeitig zu übergeben, damit sie vor der Einreise in das Grenzgebiet im Besitz der Passierscheine sind. Sie sind weiterhin aufzufordern, ihre Besucher über die Grenzordnung und die örtlichen Besonderheiten im Grenzgebiet zu informieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen, daß die Bestimmungen der Grenzordnung sowie die den örtlichen Besonderheiten entsprechenden Bestimmungen von ihren Besuchern eingehalten werden. Diese Aufforderung ist dem Antragsteller schriftlich vorzulegen und unterschreiben zu lassen.
- (3) Die Ausstellung der Passierscheine bei Einreisen aus dienstlichen Gründen erfolgt durch das Volkspolizei-Kreisamt, bei dem der Antrag gestellt wurde. Die Ausgabe der Passierscheine erfolgt an den antragstellenden Betrieb oder in Abstimmungen mit diesem Betrieb an die einreisende Person.
- (4) Bei der Ausgabe der Passierscheine ist darauf hinzuweisen, daß diese nach Fristablauf zurückzugeben sind.
45. In Ausnahmefällen kann bei Einreisen aus privaten Gründen, wenn dafür eine Notwendigkeit vorliegt, die Beantragung, Ausstellung und Ausgabe des Passierscheines auch bei der für den Wohnort (Haupt- oder Nebenwohnung) des Einreisenden zuständigen VP-Dienststelle erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag hat in diesen Fällen der Leiter des für den Wohnort des Einreisenden zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes / Volkspolizei-Inspektion nach Zustimmung des Lei-

BSU

000012

ters des Grenz-Volkspolizei-Kreisamtes / Volkspolizei-Inspektion zu treffen. Der in Ziffer 43 festgelegte Verfahrensweg ist hierfür analog anzuwenden.

46. (1) Im Passierschein ist der Geltungsbereich einzutragen und damit die Gültigkeit örtlich zu beschränken.
(2) Bei dienstlichen Einreisen kann in Ausnahmefällen der Geltungsbereich der Passierscheine für mehrere Grenz-Volkspolizei-Kreisämter / Grenz-Volkspolizei-Inspektionen als auch für die gesamte Staatsgrenze im Bezirk Potsdam bzw. der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.
47. (1) Die Einreise mit Kraftfahrzeug aus privaten Gründen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit PKW, Krad oder Moped zu gestatten.
(2) Bei Einreise mit Kraftfahrzeug ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem Passierschein einzutragen.
48. (1) Der Nachweis über die ausgegebenen Passierscheine ist an Hand des Teiles II zu führen.
Darüber hinaus ist in Grenz-Volkspolizei-Kreisämtern / Grenz-Volkspolizei-Inspektionen in geeigneter Form nachzuweisen, welche Personen die Bewohner des Grenzgebietes besucht haben.
(2) Aus dienstlichen und privaten Gründen ausgestellte Passierscheine bzw. Genehmigungen zur Einreise zum Aufenthalt im Grenzgebiet sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn die Gründe, die zu ihrer Ausstellung bzw. Erteilung führten, weggefallen sind, unrichtige Angaben zu ihrer Erlangung gemacht oder im Zusammenhang mit der Einreise in das Grenzgebiet gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. erfüllt wurden.
49. (1) Die Grenz-Volkspolizei-Kreisämter des Bezirkes Potsdam haben bei der Ausgabe der Passierscheine die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die bei ihnen zu Besuch einreisenden Personen sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden im Grenzgebiet bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei (wenn sich am Aufenthaltsort keine Meldestelle der VP befindet, beim zuständigen Abschnittsbevollmächtigten) unverzüglich nach der Einreise an- und vor der Ausreise wieder abzumelden haben.
(2) Die An- und Abmeldung sind nachzuweisen und auf dem Passierschein zu bestätigen (Name, Dienstgrad, Dienstsiegel bzw. Dienststempel), Muster 3 – siehe Anlage 1 –.
(3) Die Meldestelle und der Abschnittsbevollmächtigte haben sich gegenseitig über die erfolgten An- und Abmeldungen zu verständigen. Über jede An- und Abmeldung ist unverzüglich der Operative Diensthabende des jeweiligen Grenzregiments zu informieren.
50. Für das Grenzgebiet im Bereich des Präsidiums der Volkspolizei Berlin besteht für die Einreise mit Passierschein keine besondere Meldepflicht. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Meldepflicht nach der Meldeordnung.

1. Austauschblatt

51. (1) Das Betreten der im Grenzgebiet liegenden Friedhöfe ist mit Grabkarten gestattet.
- (2) Eine Abstempelung der Grabkarten durch die Volkspolizei oder die Ausgabe von Passierscheinen zum Besuch von Friedhöfen hat nicht zu erfolgen.

VI. Befreiung von der Passierscheinpflicht

52. Von der Passierscheinpflicht zur Einreise in das Grenzgebiet sind befreit:
- a) für das gesamte Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze der DDR
 - Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees der SED,
 - Abgeordnete der Volkskammer,
 - Mitglieder des Staatsrates,
 - Mitglieder des Ministerrates,
 - Vertreter der Hauptstadt Berlin in der Volkskammer,
 - Nachfolgekandidaten der Volkskammer,
 - Mitarbeiter des Zentralkomitees der SED,wenn sie sich entsprechend ausweisen. Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf sie begleitende Personen;
 - b) für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich
 - Mitglieder und Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED,
 - Abgeordnete der Stadtverordneten-Versammlung von Groß-Berlin, des Bezirkstages Potsdam, der Kreistage, der Stadtbezirksversammlungen und der Gemeindevertretungen,
 - Nachfolgekandidaten des Bezirkstages Potsdam und der Stadtverordneten-Versammlung von Groß-Berlin,
 - Mitglieder des Magistrats von Groß-Berlin, des Rates des Bezirkes Potsdam, der Räte der Kreise und Stadtbezirke,wenn sie sich als solche ausweisen;
 - c) Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei unterzeichneten Sonderausweises A „Freie Fahrt“ sind;
 - d) Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, wenn sie sich mit einem
 - gültigen Registriervermerk im Dienstbuch bzw. -ausweis,
 - Dienstauftrag mit ausdrücklicher Berechtigung zur Einreise in das Grenzgebiet (Schutzstreifen),
 - Urlaubsschein für das Grenzgebiet mit dem Vermerk „Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Grenzgebiet ist erfolgt“,
 - Ausweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung zur Legitimation von Angehörigen der NVA,
 - Dienstausweis der NVA mit einer befristeten Berechtigung, die auf der Seite 21 vermerkt ist; der in Begleitung von Inhabern einer solchen Berechtigung befindliche Personenkreis unterliegt keiner Kontrolle, oder

BSU

000014

Dienstausweis der NVA mit einer unbefristeten Sonderberechtigung zum Betreten des Grenzgebietes, die auf der letzten Umschlagseite vermerkt ist, ausweisen.

VII. Sonderbestimmungen

53. (1) Angehörige der Dienststellen der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam, des Präsidiums der Volkspolizei Berlin, der Abschnittsverwaltung der Transportpolizei Berlin und der Bezirksdienststellen der Zollverwaltung Potsdam und Berlin, die außerhalb des Grenzgebietes polizeilich gemeldet sind und aus dienstlichen Gründen täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen entsprechenden Registriervermerk Muster 1 (siehe Anlage 1) mit einer Gültigkeitsdauer von jeweils 6 Monaten in das Dienstbuch erhalten.
- (2) Dieser Personenkreis ist durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. den Präsidenten der Volkspolizei Berlin, den Leiter der Abschnittsverwaltung der Transportpolizei Berlin oder die Leiter der Bezirksdienststellen der Zollverwaltung Potsdam bzw. Berlin zu bestätigen.
54. (1) Bewohnern von außerhalb des Grenzgebietes liegenden Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen, die mit Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen im Grenzgebiet politisch, ökonomisch und kulturell verbunden sind, können Registriervermerke Muster 1 (siehe Anlage 1) zum Betreten der Gemeinden im Grenzgebiet erteilt werden, wenn das vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes beantragt und vom Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR genehmigt wurde.
- (2) Die Gültigkeit ist auf 6 Monate zu befristen und örtlich zu beschränken. Die Verlängerung der Gültigkeit hat unter Verwendung des Verlängerungsstempels Muster 2 (siehe Anlage 1) zu erfolgen.
- (3) Die Verlängerung hat entsprechend den Ziffern 12 bis 14 zu erfolgen.
55. Die Benützung von Kraftfahrzeugen ist Bürgern, die im Besitz eines Registriervermerkes oder Genehmigungsvermerkes im einheitlichen Ausweis sind, im Grenzgebiet gestattet.
56. (1) Für die Sicherstellung der Betreuung der Bevölkerung im Grenzgebiet (z. B. durch Ärzte, Hebammen usw.) sind Passierscheine mit einer Gültigkeit von 6 Monaten auszustellen.
- (2) Für das Einfahren von Fahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes, des Straßenwinterdienstes und der Hilfszüge der Deutschen Reichsbahn in das Grenzgebiet im Einsatzfall sind Passierscheine mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten auszustellen. Auf den Passierscheinen ist folgender Vermerk anzubringen:
- „Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (z. B. dem Einsatzfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, dem Straßenwinterdienst, den Hilfszügen der Deutschen Reichsbahn) und mit weiteren Personen das Grenzgebiet des Bezirkes / Kreises / Stadtbezirkes zu betreten und zu befahren.“

57. Für die Leiter der Feuerwehren, der Schnellkommandos, der Verkehrsunfallbereitschaften, der Mord- und Brandkommissionen sowie für Bootsführer der Wasserschutz-Polizei ist ein Passierschein mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten für das Grenzgebiet auszustellen, auf dem zu vermerken ist:
- „Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (Bezeichnung, z. B. Schnellkommando) und mit Personen das Grenzgebiet des Bezirkes / Kreises / Stadtbezirkes zu betreten und zu befahren.“
58. (1) Für Delegationen, Sportmannschaften, Schulklassen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts usw. ist nur für den Leiter ein Passierschein auszustellen.
- (2) Dem Passierschein ist eine mit Siegel und Unterschrift abgeschlossene Liste aller Delegationsmitglieder beizufügen.
- (3) Auf der Liste ist ein Vermerk anzubringen, daß diese nur in Verbindung mit dem Passierschein des Delegationsleiters gültig ist.
59. Aus dringenden gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen kann der Stadtkommandant der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, Bürgern anderer Staaten den Aufenthalt im Grenzgebiet gestatten sowie nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen, von den in dieser Anweisung festgelegten Verfahrensbestimmungen zum Betreten des Grenzgebietes Ausnahmegenehmigungen festlegen bzw. genehmigen. Von Ausnahmegenehmigungen und Ausnahmeregelungen wird die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. das Präsidium der Volkspolizei Berlin vom Stadtkommandanten in Kenntnis gesetzt.
60. (1) Das Passieren des Osthafens in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, von der Wasser- und Landseite durch Binnenschiffer der Deutschen Demokratischen Republik, deren Schiffe im Osthafen liegen, ist mit den Schifferdienstbüchern der Deutschen Demokratischen Republik durch den Torweg 1 gestattet.
- (2) An diesem Torweg ist eine Liste aller im Hafen liegenden Binnenschiffer der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt.
- (3) Passierscheine (Vordruck PM 107) sind für Binnenschiffer nicht erforderlich.

VIII. Bestimmungen über Sondergenehmigungen

61. Ausnahmegenehmigungen zur Lagerung und Aufbewahrung von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sind von dem Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam und dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin nur dann zu erteilen, wenn die Lager den erhöhten Sicherheitsanforderungen entsprechen.

BSU

000016

IX. Schlußbestimmungen

62. Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes hat mit dem Stabschef der Einsatzleitung des Bezirkes Potsdam, dem Stabschef des Präsidiums der Volkspolizei Berlin und dem Stabschef der Hauptabteilung Transportpolizei einen ständigen Erfahrungsaustausch durchzuführen und die Verallgemeinerung guter Erfahrungen und neuer Methoden zur Festigung der Grenzordnung zu organisieren.
63. Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes sowie die Stabschefs der Einsatzleitungen der nachgeordneten Dienststellen haben alle Maßnahmen der Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei in Durchsetzung dieser Anweisung zu koordinieren, mit den Maßnahmen bzw. Handlungen der Grenztruppen auf den verschiedenen Ebenen gemäß den bestehenden Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei abzustimmen und in den operativen Dokumenten zu führen.
64. Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Ordnung des Ministers des Innern und des Ministers für Nationale Verteidigung vom 21. Juni 1963;
 - der Befehl des Ministers des Innern Nr. 37/63 mit Anlage 1, DfA 1 und 2 sowie 1. Ergänzung;
 - Dienstanweisung des Ministers des Innern Nr. 21/63 mit 1. Ergänzung.

Berlin, den 11. November 1964

Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel
Generaloberst

004915 *

12.1

2

Blatt 9

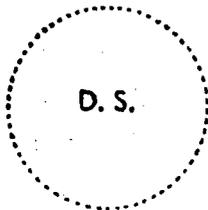
DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Ausweisinhaber ist berechtigt, das
Grenzgebiet über die Zugangswege

zu betreten und sich
in der Gemeinde — im Ortsteil

des Kreises — des Stadtbezirkes

aufzuhalten



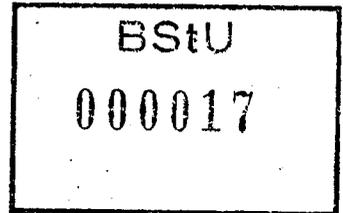
Gültig bis

Unterschrift

Deutsche Volkspolizei			
I / 196	II / 196	I / 196	II / 196



Anlage 1



Muster 1

(blau)

Registriervermerk für Bewohner
des Grenzgebietes.

[siehe Ziffern 9 (1), 53 (1), 54 (1)]

Muster 2

(blau)

Verlängerungsstempel für die
Registriervermerke
— Muster 1 —

[siehe Ziffern 9 (2), 54 (2)]

Muster 3

(blau)

Dienststempel für die ABV im
Grenzgebiet zur Bestätigung
der An- und Abmeldung auf
dem Passierschein.

[siehe Ziffer 49 (2)]

BStU

000018

Änderungsmitteilung

1. In die vorliegende Fassung der
Anweisung Nr. 40 / 64
des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei ist die
2. Änderung vom 10. April 1967
eingearbeitet. Die 2. Änderung zur Anweisung Nr. 40 / 64 des Ministers
des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei tritt am 1. Mai 1967
in Kraft.
2. Die Ziffern der Abschnitte V., VI. und VII. wurden geändert und in
einen neuen Abschnitt V. gefaßt.
3. (1) Der Abschnitt VIII. wurde geändert in Abschnitt VI.
(2) Die bisherige Ziffer 60 wurde Ziffer 52.
(3) Die Festlegungen des Buchstaben d) in Ziffer 52 (alt 60) wurden
aufgehoben. Der Buchstabe e) wurde Buchstabe d).
4. (1) Der Abschnitt IX. wurde Abschnitt VII. Die Ziffern 61 – 67 wurden
in die Ziffern 53 – 59 geändert.
(2) Die Ziffer 60 (alt 59) wurde eingefügt.
5. (1) Der Abschnitt X. wurde in Abschnitt VIII. und der Abschnitt XI.
in Abschnitt IX. geändert.
(2) Die Ziffer 68 wurde in Ziffer 61 und die Ziffern 69 – 71 wurden in
die Ziffern 62 – 64 geändert.
6. (1) In der Anlage 1 wurden die Bezugnahmeziffern zu den Mustern
1 – 3 geändert.
(2) Das Muster 4 wurde gestrichen.
7. Die Anweisung Nr. 40 / 64 des Ministers des Innern und Chefs der Deut-
schen Volkspolizei in der bisher gültigen Fassung vom 30. April 1966
ist zu vernichten.

004914

*

BStU

12.1

2

Blatt 11

000019

MSE / 12.

40.

Tab. Nr.

79/68

Kreuzen an

Weiter an:

Änderungsmitteilung

B

1. Zur

Anweisung Nr. 40/64

wurde durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei am 12. Dezember 1967 mit sofortiger Wirkung die

3. Änderung

erlassen.

2. Die Buchstaben a) und b) der Ziffer 52 wurden durch neue Festlegungen ergänzt.
3. (1) Das Blatt 7 ist gegen das 1. Austauschblatt auszutauschen. Das alte Blatt ist gemäß der Geschäftsordnung zu vernichten.
(2) Die Änderungsmitteilung ist der Anweisung als Blatt 11 beizufügen.

004912

*

BStU
000020

121

2

Blatt 12

Tsg. N° P04/68

MIS / Po.

Tsg. Nr.

1203/68

Weiter an:

Re.

Änderungsmittteilung

1. Zur

Anweisung Nr. 40 / 64

wurde durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei am 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 01. Juli 1968 die

4. Änderung

erlassen.

2. Die Ziffer 16 erhielt eine Neufassung.

3. (1) Das Blatt 2 ist gegen das 1. Austauschblatt auszutauschen. Das alte Blatt ist gemäß der Geschäftsordnung zu vernichten.

(2) Diese Änderungsmittteilung ist der Anweisung als Blatt 12 beizufügen.

Organisierung

004914 *

BStU
000021

File No. 14 7229/68 G.

12.1 | 2 | Blatt 13

Änderungsmitteilung

Doc. Nr. *1955/68* *he*
Walter an: *f. Traudl* *B*

1. Zur

Anweisung Nr. 40/64

wurde durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei am 19. September 1968 mit sofortiger Wirkung die

5. Änderung

erlassen.

2. Folgende Ziffern wurden verändert bzw. ergänzt:

a) Eine Neufassung erhielten:

- in Ziffer 19 Abs. 1 die dritte These,
- in Ziffer 29 die sechste These.

b) Ergänzt wurden:

- Ziffer 21 durch den Absatz 3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden die Absätze 4 und 5;
- Ziffer 48 durch den Absatz 2. Der bisherige Text wurde Absatz 1.

c) Der Absatz 1 der Ziffer 11 wurde berichtigt.

3. (1) Es sind auszutauschen:

- die Blätter 3, 4, 5 und 6 gegen die 1. Austauschblätter,
- das Blatt 2 gegen das 2. Austauschblatt.

Die alten Blätter sind gemäß der Geschäftsordnung zu vernichten.

(2) Diese Änderungsmitteilung ist der Anweisung beizufügen.

004914 *

KD Genehmigung

50 30 00
12.1

2

Blatt 15

80/72

427172

BSU

000022

Änderungsmitteilung

1. Zur

Anweisung Nr. 40 / 64

wurde durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei am 16. Dezember 1971 die

7. Änderung

erlassen. Die Änderung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

2. Die bisherige Ziffer 59 wird Absatz 1 der Ziffer 59. Als Absatz 2 ist neu aufzunehmen:

„(2) Bürgern der Staaten, mit denen Paß- und Visafreiheit vereinbart wurde, kann die Einreise in das Grenzgebiet bei Vorliegen von Gründen gemäß Ziffer 34 Buchstaben a, c, und d genehmigt werden. Bei Genehmigung sind Passierscheine auszustellen. Die Bearbeitung hat nach den Grundsätzen des Abschnittes V zu erfolgen.“

3. Diese Änderungsmitteilung ist der Anweisung beizufügen.

1. Fischerbein 90172 146172
2. Münze

50 30 00	2	Blatt 16
12.1		

004911 *

BStU
000023

Änderungsmitteilung

1. Zur

Anweisung Nr. 40/64

wurde durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei am 3. Juni 1972 die

8. Änderung

erlassen. Sie tritt am 3. Juni 1972 in Kraft.

2. Der Absatz 1 in Ziffer 59 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus dringenden gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen kann der Kommandeur des Grenzkommandos Mitte Bürgern anderer Staaten und Westberlinern den Aufenthalt im Grenzgebiet gestatten sowie nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen, von den in dieser Anweisung festgelegten Verfahrensbestimmungen zum Betreten des Grenzgebietes Ausnahmegenehmigungen festlegen bzw. erteilen. Von Ausnahmegenehmigungen und Ausnahmeregelungen wird die BDVP Potsdam bzw. das PdVP Berlin vom Kommandeur des Grenzkommandos Mitte in Kenntnis gesetzt.“

3. Diese Änderungsmitteilung ist der Anweisung als Blatt 16 beizufügen.